

Satzung

über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Stadt Wörrstadt

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 27. September 2016

Der Stadtrat der Stadt Wörrstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt, BGBl. I S. 1166) und des rheinlandpfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBL. S. 153) – alle genannten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Wörrstadt unterhält für die Kinder der mit Hauptwohnsitz in Wörrstadt gemeldeten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderhort) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Aufnahme in eine der Kindertagesstätten erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Stadt Wörrstadt. Die Stadt hat das Verfahren zur Anmeldung der Kinder auf die Kindertagesstätten übertragen.
- (3) Der Träger verfolgt für den Betrieb der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ – nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebots orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten einen besonderen Stellenwert.
- (3) Im Übrigen gelten für Kindertagesstätten ergänzend zum SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere des Kindertagesstättengesetzes und die Durchführungsbestimmung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahmen

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der § 5, 6 und 7 in Verbindung mit § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht für Kinder, sofern das Kindertagesstättengesetz dies vorsieht.

Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

Kleinkinder und Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortkinder) können aufgenommen werden, soweit hierfür Plätze vorhanden sind oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuhalten sind. Im Kinderhort werden nur Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.

- (2) Bezogen auf Abs. 1 sind aufnahmeberechtigt:

1. Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wörrstadt gemeldet sind;
2. Sonstige nicht unter Nr. 1 genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in Wörrstadt nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

- (3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl. Liegen - bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte - mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der gemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

1. Bei Teilzeitplätzen:
 - Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich der Einrichtung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes
 - Lebensalter des Kindes
 - Geschwisterkinder
 - Teilzeitberufstätige Eltern
 - Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
2. Bei Ganztagsplätzen:
 - Kinder von Alleinerziehenden, die entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen
 - Kinder, deren Eltern entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
 - Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung des Jugendamtes zugeordneten Einzugsbereiches.
- (4) Bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern aus anderen Ortsgemeinden sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres in die nach dem Bedarfsplan des Jugendamtes zugewiesene Einrichtung zu bringen.
Die Stadt ist berechtigt, Hortkinder zum Ende der Grundschulzeit von dem Kinderhort abzumelden, damit jüngere Kinder mit Bedarf auf einen Hortplatz aufgenommen werden können.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder einer anderen abholberechtigten Person.
- (2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg allein bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 Kindertagesstätten-gesetz). Sie sind grundsätzlich als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch während der ferien- und betriebsbedingten Schließtage sowie Fehltage der Kinder zu bezahlen. Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung auf Grund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages. Die gleiche Regelung gilt bei Schließung des Kindergartens aus dringenden Gründen. Es sind im Jahr somit 12 Monatsbeiträge zu leisten.
- (2) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum.
- (3) Die Elternbeiträge werden einheitlich durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Alzey-Worms festgelegt.
- (4) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstät- tengesetz für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine tägliche Verpflegungs- kostenpauschale (Verpflegungssatz) erhoben, die den Sachkostenaufwand decken soll, der auf die Verpflegung entfällt. Ebenfalls sind der Gemeindean- teil der Personalkosten für das Küchenpersonal bei der Festsetzung der Ver- pflegungskostenpauschale zu berücksichtigen.

Die Verpflegungspauschale wird durch die Stadt Wörrstadt festgelegt und wird für die Tage erhoben, an der das Kind tatsächlich am Mittagessen teilgenommen hat.

- (5) Die Eltern- und Verpflegungsbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt. Sie sind zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Wörrstadt zu entrichten.
Die Zahlungen können mittels
1. Überweisung an die Verbandsgemeindekasse erfolgen
 2. oder per SEPA-Basislastschrift von der Verbandsgemeindekasse abgebucht werden. Voraussetzung hierzu ist, dass der Verbandsgemeindekasse vorher ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.

§ 6 Sonstige Aufwendungen

- (1) Für besondere Aufwendungen (z.B. Getränke, Bastelmaterial) sind die Kosten den Kindertagesstätten zu erstatten.
- (2) Der Windelbedarf, Pflgetücher und Pflegecreme werden für die Wickelkinder während der Betreuungszeit von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gestellt. Somit entstehen den Kindertagesstätten keine Kosten.
Die Beschaffungskosten, die den Kindertagesstätten entstehen, für z. B. Wickelauflagen, Desinfektionsmittel und Einweghandschuhe und der damit verbundenen häuslichen Ersparnis werden über eine monatliche Pauschale gesondert erhoben und sind direkt bei den Kindertagesstätten zu zahlen.
Die Höhe der Pauschale wird ermittelt aus dem erfahrungsgemäß durchschnittlichen täglichen Verbrauch und den handelsüblichen Bezugspreisen.

§ 7 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge und Verpflegungskostenpauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
- (3) Für Kinder, die gemäß § 8 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.
- (4) Zur Zahlung des Elternbeitrages und gegebenenfalls der Verpflegungspauschale verpflichten sich Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird. Sie sind gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 8 Abmeldung

- (1) Abmeldungen bzw. Ummeldungen innerhalb der verschiedenen Betreuungsmodelle sind nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

4 Wochen möglich und müssen schriftlich an die Kindertagesstätte erfolgen. Vorübergehende Abmeldungen (z.B. während der Ferien) sind nicht möglich. Einzuschulende Kinder werden vom Kindergarten zum Ende des Ferienmonats abgemeldet. Eine Kündigung binnen der letzten drei Monate vor diesem Termin ist nur bei nachgewiesenem Wohnsitzwechsel möglich.

- (2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - seitens der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Benutzungsordnung bewusst missachtet wird und/oder
 - das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können.
- (2) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn der Zahlungsverzug hinsichtlich des fälligen Elternbeitrages und der Verpflegungskostenpauschale über drei Monate hinaus geht.
- (3) Vor einem Ausschluss ist das Jugendamt des Landkreises Alzey-Worms anzuhören.

§ 10 Ermäßigung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten – Erlass des Elternbeitrages

- (1) Der festgesetzte Elternbeitrag ermäßigt sich für Kinder einer Familie mit zwei Kindern auf 75 %, mit drei Kindern auf 50 %; für Familien mit vier und mehr Kindern entfällt er ganz. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält (§ 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz). Anträge hierzu sind bei den Kindertagesstätten erhältlich. Bei verspätet eingereichten Anträgen wird die Gewährung der Ermäßigung rückwirkend ab Abtragstellung nur zu bis einem halben Jahr gewährt.
- (2) Ist ein Elternbeitrag zu zahlen, kann dieser bei Familien mit geringem Einkommen gem. § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf Antrag teilweise oder ganz vom Jugendamt übernommen werden. Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.
- (3) Beitragsermäßigung und Erlasse gelten für den bewilligten Zeitraum nur so lange, wie sich berechnungsrelevante Familien- und Einkommensverhältnisse nicht verändern. Verändern sie sich, so sind sie umgehend mitzuteilen. Wird diese Verpflichtung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I Sozialgesetzbuch – All-

gemeiner Teil – nicht nachgekommen, so wird der Ermäßigungs- bzw. Erlassbescheid gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X – Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren – mit Wirkung vom Zeitpunkt der leistungsrelevanten Änderung der Verhältnisse aufgehoben, die Leistung gegebenenfalls eingestellt bzw. gemäß § 50 SGB X zurück gefordert.

- (4) Ebenfalls auf Antrag können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt durch das Bildungs- und Teilhabepaket die Kosten der Mittagsverpflegung teilweise übernommen werden. Durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist ein Eigenanteil von 1 Euro pro Essen zu tragen.

§ 11 Ermächtigung

Die Stadt Wörrstadt ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte im Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen in einer Benutzungsordnung/Betriebsbestimmung zu regeln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.2014 außer Kraft.

Wörrstadt, den 27. September 2016


Ingo Kleinfelder
Stadtbürgermeister Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 41 vom 13.10.2016
Wörrstadt, den 10.10.2016
Im Auftrag

